



SCHULE **GOSSAU**

DISPENSATIONSREGLEMENT DER SCHÜ- LERINNEN UND SCHÜLER (DIRE)

SCHULE GOSSAU ZH

vom 9. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein.....	4
2. Dispensationen	4
3. Jokertage	5
4. Schlussbestimmungen.....	5

1. Allgemein

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz.
- ² Unvorhersehbare Absenzen werden unverzüglich und begründet der zuständigen Lehrperson gemeldet. Dazu kann die Nachrichten-App benutzt werden.
- ³ Für vorhersehbare Absenzen ersuchen die Eltern schriftlich mit Begründung rechtzeitig um Dispensation. Für den Bezug von Jokertagen genügt eine vorgängige Mitteilung per Nachrichten-App.
- ⁴ Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Art. 2 Gesuche

- ¹ Gesuche um Dispensation werden bei der Klassenlehrperson eingereicht.
- ² Die Schule Gossau stellt auf ihrer Webseite dazu ein einheitliches Formular zur Verfügung.
- ³ Damit eine fristgerechte Behandlung des Gesuches sichergestellt werden kann, sollte das Gesuch, wenn immer möglich, einen Monat vor Beginn der gewünschten Dispensation gestellt werden.

2. Dispensationen

Art. 3 Dispensationen Verantwortung

- ¹ Für die Bewilligung von Dispensationen gelten die Grundsätze gemäss § 29 der Volksschulverordnung.
- ² Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder für bestimmte Fächer oder Lektionen erteilt werden.
- ³ Dispensationen bis zu einem halben Tag sowie darüberhinausgehende Abwesenheiten im Rahmen des Berufswahlprozesses liegen in der Verantwortung der Klassenlehrperson. Die Schulleitung entscheidet über alle übrigen vorhersehbaren Dispensationen.

3. Jokertage

Art. 4
Jokertage

- ¹ Pro Jahr stehen zwei Jokertage zur Verfügung.
- ² Jeder bezogene Jokertag (ganz- oder halbtags) gilt als ganzer Tag
- ³ Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils am Ende eines Schuljahres.
- ⁴ Der Schülerclub sowie die Busfahrerin / der Busfahrer werden von den Eltern direkt informiert.
- ⁵ Die Kontrolle über den Bezug der Jokertage liegt bei der Klassenlehrperson.
- ⁶ Während Klassenlagern können keine Jokertage bezogen werden. Weitere Sperrtage kann die Schulleitung festlegen. Diese werden auf der Webseite der Schule bekanntgegeben.

Art. 5
Nacharbeit

Die Verantwortung für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes liegt bei den Eltern.

4. Schlussbestimmungen

Art. 6
Inkrafttreten

- ¹ Das vorstehende Dispositionsreglement der Schülerinnen und Schüler der Schule Gossau ZH tritt am 1. August 2026 in Kraft.
- ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Dispositionsreglement der Schülerinnen und Schüler der Schule Gossau ZH vom 17. März 2025 sowie alle im Widerspruch zum Dispositionsreglement der Schülerinnen und Schüler der Schule Gossau ZH stehenden kommunalen Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

Das vorstehende Dispensationsreglement der Schülerinnen und Schüler der Schule Gossau ZH wurde an der Sitzung der Schulpflege Gossau ZH vom 09. März 2026 genehmigt und damit totalrevidiert.

Gossau ZH, 9. März 2026

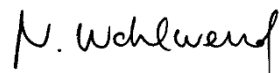
Namens der Schule Gossau ZH

Der Schulpräsident:



Patrick Umbach

Die Schulverwaltungsleiterin:



Nicole Wohlwend-Rinaldi

Das vorstehende Dispensationsreglement der Schule Gossau ZH wurde am 20. März 2026 amtlich publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 21. April 2026 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.



SCHULE **G**OSSAU

Schule Gossau

Im Zentrum 1
8625 Gossau ZH

Tel. 044 936 56 00

www.schulegossau-zh.ch
info@svgossau-zh.ch